

---

# Bescheinigung

der Deckung des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen

der **Viscom AG** mit Sitz in Hannover, Deutschland

anlässlich ihres **Formwechsels**

in die neue Rechtsform der Europäischen Gesellschaft („SE“)

mit der Firma **Viscom SE**

(Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO)

Auftrag: DEE00109233.1.1





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag.....	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	8
I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand.....	8
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin .....	9
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung .....	9
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer.....	9
III. Art und Umfang der Prüfung.....	9
C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen.....	11
I. Prüfung der Höhe des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals der SE iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO.....	11
1. Maßgeblicher Stichtag.....	11
2. Kapital der AG.....	11
3. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen .....	12
4. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals .....	12
II. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals .....	13
1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG .....	13
2. Prüfungsfeststellungen .....	16
3. Ergebnis.....	18
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis .....	19

## **Anlagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
f./ff.	fort folgende
GesR-RL	Richtlinie EU 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts idF vom 27. November 2019
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
iSd.	im Sinne des
iVm.	in Verbindung mit
Rn.	Randnummer
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Tz.	Textziffer
zB.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## A. Auftrag

1. Mit Schreiben vom 25. Juli 2023 erteilte uns der Vorstand der

**Viscom AG mit Sitz in Hannover, Deutschland**

(nachfolgend auch „AG“)

den Auftrag, eine Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals der AG gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO durchzuführen. Das Landgericht Hannover hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 6. Juli 2023 als unabhängige Sachverständige (nachfolgend auch „Kapitaldeckungsprüferin“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 10 UmwG iVm. <sup>1</sup>Art. 96 GesR-RL bestellt.

2. Anlass hierfür ist der beabsichtigte Formwechsel der AG gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die neue Rechtsform der Europäischen Gesellschaft mit der Firma „Viscom SE“ (nachfolgend auch „SE“).
3. Vor der außerordentlichen Hauptversammlung der AG, die über die Zustimmung zum Formwechselplan und die Genehmigung der Satzung der SE durch Beschluss entscheidet (nachfolgend auch „beschlussfassende HV“), ist von der Kapitaldeckungsprüferin gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO „sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.
4. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung hat der Prüfer eine schriftliche Kapitaldeckungsbescheinigung (nachfolgend auch „Bescheinigung“) zu erstellen (Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 12 UmwG). In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Bewertungsmaßstab (Bewertungsmethode) für das Vermögen der formwechselnden AG und dessen Angemessenheit anzugeben und über ggf. bestehende Schwierigkeiten bei der Bewertung des Vermögens zu berichten. Die Bescheinigung hat mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Je ein Bericht ist für das Gericht und den Vorstand der AG auszufertigen.

---

<sup>1</sup> Art. 96 GesR-RL verweist auf einzelstaatliche Bestimmungen zur Verschmelzungsprüfung, siehe Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO, Rn. 24.

5. Der maßgebliche Stichtag für die Kapitaldeckungsprüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist in Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht ausdrücklich bestimmt. Stichtag für die Kapitaldeckungsprüfung ist auftragsgemäß der Tag der Beendigung unserer Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung.
6. Die Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG. Sie ist ab Einberufung der beschlussfassenden HV der AG den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des für die AG zuständigen Amtsgerichts beizufügen.
7. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 2 UmwG iVm. Art. 96 GesR-RL. Im Übrigen sind auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
8. Unsere Kapitaldeckungsprüfung haben wir im Zeitraum vom 11. September 2023 bis 4. Oktober 2023 in Hannover durchgeführt.
9. Vom Vorstand der AG sowie von den von ihm beauftragten Mitarbeitern, sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Für die Prüfung der Kapitaldeckung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:
  - a) Entwurf vom 5. Juli 2023 des vom Vorstand der AG erstellten Formwechselplans zum Formwechsel der AG in die neue Rechtsform der SE;
  - b) Aktuelle Satzung der AG idF. vom 31. Mai 2023 (nachfolgend auch „AG-Satzung“);
  - c) Nachweise über bestehende nicht ausschüttungsfähige Rücklagen, insbesondere die Satzung der AG sowie den Satzungsentwurf der SE sowie die Bilanzierungsunterlagen in f) (siehe die Auflistung solcher Rücklagen in Tz. 13);
  - d) Entwurf vom 5. Juli 2023 der Satzung der AG in der neuen Rechtsform der SE (nachfolgend auch „SE-Satzungsentwurf“);
  - e) Entwurf vom 21. September 2023 des Umwandlungsberichts des Vorstands der AG zum Formwechsel in die SE;
  - f) Nachweis über den Wert des Deckungsvermögens der AG:  
- HGB-Jahresabschluss der AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022,

- HGB-Bilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2023, jeweils nebst Erstellungsunterlagen;
  - Unternehmensplanung für die Gruppe mit Stand vom 24. November 2022 für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025.
- g) Notarielle Niederschrift vom 31. März 2023 über die auf der ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ausschüttung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022;
10. Der Vorstand der AG hat uns eine berufssübliche **Vollständigkeitserklärung** zu unserer Kapitaldeckungsprüfung erteilt.

## B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand

11. Der Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung ist in Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt.
12. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettövermögenswerte“ mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Kapitals (dh. Grundkapital = gezeichnetes Kapital iSd. Art. 4 SE-VO<sup>1</sup>), den kraft Gesetzes (hier der für eine Aktiengesellschaft geltenden deutschen Gesetze) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie kraft Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE bestimmten, nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
13. „Rücklagen“ sind nicht ausschüttungsfähig, wenn sie zum Zwecke der Schaffung oder Erhöhung eines an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns nicht entnommen werden dürfen. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen sind bei einer AG und damit auch der SE die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und Art. 10 SE-VO), die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und Art. 10 SE-VO), die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligtem Unternehmen gemäß § 272 Abs. 4 HGB<sup>2</sup> und die Rücklage für unrealisierte Beteiligungserträge gemäß § 272 Abs. 5 HGB, soweit diese noch nicht zugeflossen oder zivilrechtlich noch nicht entstanden sind<sup>3</sup>. Ferner sind auch Rücklagen, die nicht nach den vorstehend genannten Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind, sowie weitere Eigenkapitalposten (zB. andere Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag) dann nicht ausschüttungsfähig, wenn sie einer Sperre gemäß § 268 Abs. 8 und § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, jeweils iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO unterliegen.
14. Nach herrschender Literaturauffassung<sup>4</sup> ist neben der Kapitaldeckungsprüfung **nicht auch eine Gründungsprüfung** gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. §§ 197 ff. UmwG iVm. §§ 33 ff. AktG **erforderlich**. Folglich war die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Formwechsels nicht zu prüfen.

---

<sup>1</sup> J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37, Rn. 38.

<sup>2</sup> J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37 Rn. 39; Bücker, in: Habersack/Drinhausen, SE-VO, 3. Auflage, 2022, Art. 37 Rn. 49; Sagasser/Luke, in: Sagasser/Bula/Brünnger, Umwandlungen, 5. Auflage, 2017, § 26 Rn. 217.

<sup>3</sup> siehe Reiner, in: Münchener Kommentar zum HGB, 4. Auflage, 2020, § 272 HGB, Rn. 131.

<sup>4</sup> siehe statt Vieler, Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 26.



## II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin

### 1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung

15. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettovermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

### 2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer

16. Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der AG am Tag der Unterzeichnung unserer Bescheinigung gedeckt ist. Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.
17. Dabei haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur **Unabhängigkeit** (insbesondere §§ 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UmwG iVm. §§ 319 Abs. 1 bis 4, 319b Abs. 1 HGB sowie § 316a Satz 2 HGB und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung)) sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
18. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandard 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

## III. Art und Umfang der Prüfung

19. Die Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob

das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der formwechselnden AG gedeckt ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrages haben wir unter anderem die im Abschnitt C. dargestellten Prüfungshandlungen durchgeführt.

20. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

## C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen

### I. Prüfung der Höhe des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals der SE iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO

#### 1. Maßgeblicher Stichtag

21. Für den Vorstand der formwechselnden AG ist nach herrschender Auffassung<sup>1</sup> maßgeblicher Stichtag der Kapitaldeckung und damit der Betrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals, der Tag der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des für die AG zuständigen Amtsgerichts.
22. Für den Kapitaldeckungsprüfer ist maßgeblicher **Stichtag** funktionsbedingt die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung. Eine Prognose auf den Tag des Stattfindens der HV oder die Handelsregisteranmeldung kann diese Prüfung naturgemäß nicht leisten.
23. Vorliegend ist als maßgeblicher Stichtag der Kapitaldeckungsbescheinigung auftragsgemäß der Tag der Beendigung unserer Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung.

#### 2. Kapital der AG

24. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO muss zunächst das „Kapital“ der AG durch ihre Nettovermögenswerte gedeckt sein. „Kapital“ im Sinne dieses Artikels meint nach herrschender Auffassung des einschlägigen Schrifttums<sup>2</sup> das im Entwurf der SE-Satzung bestimmte Grundkapital.
25. In § 6 SE-Satzungsentwurf ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital („gezeichnetes Kapital“) mit EUR 9.020.000,00 festgelegt. Es stimmt mit dem Nennbetrag des Grundkapitals in § 6 AG-Satzung überein und ist somit richtig beziffert. Der Grundkapitalbetrag erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00.
26. Ausweislich der Bilanz (nachfolgend auch „Jahresbilanz“) des von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 17. März 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht, ist das Grundkapital vollständig eingezahlt. Von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ sind weder „nicht eingeforderte

---

<sup>1</sup> J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37 Rn. 41.

<sup>2</sup> Siehe obige Textziffer 12.

ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO abgesetzt, noch „eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO aktiviert.

### **3. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen**

27. In der Jahresbilanz ist gemäß § 266 Abs. 3 A. II HGB eine **Kapitalrücklage** von EUR 23.207.160,08 ausgewiesen. Wir haben geprüft, ob diese Rücklage ganz oder teilweise gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB dotiert und damit gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG nicht ausschüttungsfähig ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass von der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Kapitalrücklage EUR 14.894.510,08 nicht ausschüttungsfähig sind.
28. Ausweislich der von der AG vorgelegten Bilanzierungsunterlagen ist der Betrag der Kapitalrücklage aufgrund der Ausgabe von Anteilen, mit denen Beträge erzielt wurden, die über den Nennbeträgen liegen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB dotiert worden. Aus dieser Nachweisunterlage und unserer Kenntnis aus der Prüfung des Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2022 als Abschlussprüfer, haben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an dem Dotierungstatbestand und der Höhe ergeben. Folglich ist die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB von EUR 14.894.510,08 gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG nicht ausschüttungsfähig. Dieser Betrag ergibt sich aus der gesamten Kapitalrücklage von EUR 23.207.160,08 abzgl. des ausschüttungsfähigen Teils der Kapitalrücklage von EUR 8.650.000,00 zzgl. des Betrags der Kapitalrücklage von EUR 337.350,00, der auf den Nennbetrag übersteigende Zahlungen für eigene Anteile entfällt.

### **4. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals**

29. Die AG hatte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung ein **nicht ausschüttungsfähiges und folglich deckungspflichtiges Eigenkapital iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von EUR 23.914.510,08**. Dieses besteht aus dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital) von EUR 9.020.000,00 und den kraft Gesetzes ausschüttungsgesperren Rücklagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 14.894.510,08.
30. Folglich haben wir als Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob die AG über „Nettovermögenswerte“ iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von mindestens EUR 23.914.510,08 verfügt.

## II. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

31. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ verfügt, die mindestens das Kapital (dh. satzungsmäßiges Grundkapital) zuzüglich vorhandener kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen decken. Wie in Textziffern 25 ff. festgestellt, ist das Eigenkapital in Höhe von EUR 23.914.510,08 nicht ausschüttungsfähig und damit deckungspflichtig. Zum Nachweis der Deckung dieses Eigenkapitals hat uns der Vorstand der AG insbesondere HGB-Bilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Summensaldenliste für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2023 und die (Konzern-)Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 vorgelegt.

### 1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG

32. Bei der Bestimmung des Wertes der einzelnen Nettovermögenswerte zum Nachweis der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO kommt grundsätzlich die Bewertung zu Verkehrswerten und zu Buchwerten in Betracht.
33. Die SE-VO gibt einen Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht vor. Auch Vorschriften über die Kapitaldeckung/-aufbringung in anderen Gesetzen, wie insbesondere dem AktG und UmwG, enthalten solche Bestimmungen nicht. Auch aus den Materialien zu vorgenannter Verordnung und den vorgenannten Gesetzen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen oder mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe.
34. Als **Obergrenze** für den Wert der **Nettovermögenswerte** (Deckungsvermögen) ist nach herrschender Auffassung<sup>1</sup> der **Verkehrswert** maßgeblich, weil es auf die reale Kapitaldeckung ankommt. Für ein Unternehmen wird der Verkehrswert regelmäßig nach den Grundsätzen ermittelt, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. im IDW S 1<sup>2</sup> verabschiedet hat.
35. Daneben sind für den Nachweis der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals die **Buchwerte** der Aktiva und der Fremdkapitalien jedenfalls dann anerkannt, wenn von der Fort-

---

<sup>1</sup> Statt Vieler Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 23.

<sup>2</sup> IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ idF. 2. April 2008, Stand 4. Juli 2016.

führung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der formwechselnden AG auszu-  
gehen und ein bilanzielles Eigenkapital vorhanden ist, welches das nicht ausschüttungsfähige Ei-  
genkapital deutlich, dh. zweifelsfrei, deckt<sup>1</sup>.

36. Die Zulässigkeit des Buchwertes als Bewertungsmaßstab wird gesetzlich dadurch unterlegt, dass der umwandlungsrechtliche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG die nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellende Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel.
37. Die Tauglichkeit der handelsrechtlichen Buchwerte als Bewertungsmaßstab findet ihre allgemeine Rechtfertigung im sogenannte **Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB**. Dies ist der zentrale Rahmengrundsatz für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften. Danach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum jeweiligen Jahresabschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen. Soweit der zum Stichtag dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist, ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben, es sei denn es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens; für diese ist gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens ist bei Wertminderung stets abzuschreiben. Insoweit stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes grds. eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. realen Wert des Vermögensgegenstandes erreicht, diesen jedoch nicht übersteigen darf. Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag und im Falle von Rückstellungen in Höhe eines nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Der so bestimmte Buchwert einer Schuld entspricht folglich mindestens dem Verkehrswert (gemeiner Wert/Marktpreis) der Schuld. Als weiteren Rahmengrundsatz für die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss ist der sogenannte Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB von Bedeutung. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht gegeneinander verrechnet werden.

---

<sup>1</sup> Zum Formwechsel nach UmwG siehe Oberlandesgericht Rostock, in: Der Betrieb 2016, S. 2894, 2896; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, in: Der Betrieb 2015, S. 2320, 2323.

38. Somit ist der Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten der Aktiva und Fremdkapitalien jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die AG ein Bucheigenkapital in einer Höhe hat, welches den nachzuweisenden Deckungsbetrag in dem Sinne deutlich übersteigt, dass zulässige Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung als für den Betrag der Kapitaldeckung unbeachtlich angenommen werden dürfen.
39. Gleichwohl bleibt aufgrund des Erfordernisses der realen Kapitaldeckung unter Berücksichtigung der Höhe des Betrags des bilanziellen Deckungspuffers und der Qualität der Aktiva und der Fremdkapitalien sowie möglicher weiterer nicht bilanzierungspflichtiger Risikosachverhalte eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der realen Kapitaldeckung ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (so bereits oben), das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens iSd. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB, Vermögensgegenstände, deren Aktivierung aufgrund ihrer fehlenden Marktprobe als unsicher betrachtet werden und daher eine Ausschüttungssperre begründen (zB. § 268 Abs. 8 HGB), aktive latente Steuern, Vermögensgegenstände, die mit Verwertungsrechten Dritter belastet sind, stille, dh. nicht bilanzierungspflichtige, Lasten (zB. Haftungsverhältnisse, Pensionen, Bewertungseinheiten), Hybridkapital, das zwar handelsbilanziell im Eigenkapital zu buchen ist, aber wirtschaftlich Fremdkapital darstellt (zB. stille Einlagen/Genussrechtskapital).
40. Der Vorstand der AG hat uns die Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Betrages des Eigenkapitals anhand des handelsrechtlichen Buchvermögens der AG nachgewiesen. Die Verwendung dieses Bewertungsmaßstabs war nicht zu beanstanden, weil an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der AG gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB keine Zweifel bestehen und der Betrag des ausschüttungsfreien handelsrechtlichen Bucheigenkapitals der AG einen deutlichen Deckungspuffer (= Bucheigenkapital abzüglich nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital) darstellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen verwiesen.

## 2. Prüfungsfeststellungen

41. **Ausgangspunkt** unserer Kapitaldeckungsprüfung war der vom Vorstand der AG vorgelegte, von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und am 17. März 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der AG zum 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht. Die Bilanz zeigt ein Eigenkapital von EUR 37.262.242,51. Dieses setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von EUR 9.020.000,00 abzgl. der eigenen Anteile von EUR 134.940,00, der Kapitalrücklage von EUR 23.207.160,08 sowie dem Bilanzgewinn von EUR 5.170.022,43.
42. Der Kapitaldeckungsnachweis iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, weil Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der AG nicht ersichtlich sind. Dies wird durch den von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 unterlegt. Schließlich haben sich auch keine Einwendungen aus den für die Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen ergeben.
43. Für Zwecke der realen Kapitaldeckung haben wir uns weitergehend davon überzeugt, dass keine bilanzierungspflichtigen Risikosachverhalte iSd. vorstehenden Textziffern in einer Höhe bestehen, die Zweifel an dem Deckungsnachweis mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begründen könnten. Hierfür hat uns der Vorstand der AG entsprechende Nachweise vorgelegt.
44. Wir haben diese Nachweise mit den entsprechenden Buchungsunterlagen einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Diese haben wir in Umfang und Tiefe darauf ausgerichtet, dass mit hinreichender Sicherheit Sachverhalte erkannt werden, die Zweifel an dem Kapitaldeckungsnachweis mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begründen könnten.
45. Bei unserer Durchsicht der vorgelegten Unterlagen (siehe Tz. 9) haben sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben, die Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung mit den handelsrechtlichen Buchvermögen der AG begründen könnten.
46. Als **Zwischenergebnis** ist feststellen, dass das in § 6 SE-Satzungsentwurf festgesetzte Grundkapital von EUR 9.020.000,00 und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von EUR 14.894.150,08 durch das handelsrechtliche Nettobuchvermögen (= Aktiva abzüglich Fremdkapitalien) der AG **zum** 31. Dezember 2022 von EUR 31.624.745,28 gedeckt sind.



47. **Stichtag** für die Prüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Jahresbilanz der AG zum 31. Dezember 2022 und dem heutigen Tage keine Verluste oder nicht bilanzierungspflichtige Risiken in einer Größenordnung entstanden sind, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begründen könnten. Dabei haben wir eine Vermögensminderung durch eine ggf. beschlossene Gewinnausschüttung ebenfalls geprüft.
48. Als Nachweis der Fortentwicklung des handelsrechtlichen Buchvermögens der AG seit dem 31. Dezember 2022 hat uns der Vorstand der AG die HGB-Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2023 vorgelegt. Diese Unterlagen haben wir anhand der ebenfalls vorgelegten Erstellungsunterlagen/Buchungsunterlagen anlassbezogen einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Obwohl im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2023 kein positives Ergebnis erzielt wurde, zeigt sich auch nach Berücksichtigung des negativen Ergebnisbeitrags von EUR -3.174.722,18 zum 31. August 2023 eine Überdeckung der Nettovermögenswerte über dem nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapital. Im Übrigen geht die Unternehmensleitung der Viscom AG für das Geschäftsjahr 2023 auf Basis des vorhandenen Auftragsbestandes weiterhin von einem positiven Jahresergebnis für das gesamte Jahr 2023 in vergleichbarer Höhe der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre aus.
49. Schließlich haben wir geprüft, ob das handelsrechtliche Buchvermögen seit dem 31. Dezember 2022 durch eine beschlossene Ausschüttung um einen Betrag gemindert worden ist, der Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung anhand des Buchvermögens der AG begründen könnte.
50. Die Hauptversammlung der AG hat am 31. Mai 2023 die Ausschüttung des Bilanzgewinns von EUR 2.665.518,00 beschlossen. Hierdurch ist das Eigenkapital der AG aber nicht in einem Maße gemindert worden, der Zweifel an dem Kapitaldeckungsnachweis mit dem Buchvermögen begründen könnte.
51. Die Unternehmensplanung der Viscom AG plant für die Unternehmensgruppe zukünftig ansteigende Unternehmensergebnisse, die das Gesamtergebnis des Konzerns der beiden Vorjahre von TEUR 3.366 (2021) und TEUR 5.431 (2022) in ihrer Größenordnung mindestens erreichen bzw. noch deutlich übertreffen. Da die Viscom AG (Mehrheits-)Eignerin der Gruppen-Gesellschaften ist, sind die Jahresüberschüsse der Tochterunternehmen mittelbar auch der Viscom AG (zumindest anteilig) zuzurechnen. Auch auf der Grundlage der erwarteten zukünftigen Ergebnisse ist

eine Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Vermögens auf Basis einer überschlägigen Ertragswertbetrachtung für die gesamte Gruppe in Anlehnung an die Bewertungsmethodik des IDW S 1 gegeben.

### **3. Ergebnis**

52. Als Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung stellen wir fest, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung, die AG über Nettovermögenswerte verfügt, die das in § 6 SE-Satzungsentwurf bestimmte Grundkapital von EUR 9.020.000,00 zuzüglich der dotierten kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von EUR 14.894.510,08, zusammen also EUR 23.914.510,08 deckt.

## D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die Viscom AG mit Sitz in Hannover, Deutschland, wird durch Formwechsel gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die neue Rechtsform der Europäischen Gesellschaft („SE“) mit der Firma „Viscom SE“ überführt. Die außerordentliche Hauptversammlung der AG entscheidet am 24. November 2023 über die Zustimmung zum Formwechselplan durch Beschluss.

Als gerichtlich bestellte Kapitaldeckungsprüferin hat uns der Vorstand der Viscom AG am 25. Juli 2023 mit der Prüfung beauftragt, ob die Viscom AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals verfügt.

Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

Die Viscom AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals von EUR 9.020.000,00 (= gezeichnetes Kapital, gemäß § 6 SE-Satzung) zuzüglich der kraft Gesetzes (= § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB iVm. § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von EUR 14.894.510,08. Mithin ist das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der AG von EUR 23.914.510,08 durch ihr Vermögen gedeckt.

Hannover, 4. Oktober 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Martin Schröder  
Wirtschaftsprüfer



ppa. Uwe Aufderheide  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.